



Betreff:

öffentlich

Abfallentsorgungssatzung ab April 2000

Erstellungsdatum 12.10.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Abfallentorgung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Wortlaut der beiliegenden Anlage.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Die Abfallentsorgungssatzung vom 12. April 2000, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 05. April 2000, ist in dem Sonderdruck Nr. 1 des Amtsblattes für die Landeshauptstadt Potsdam am 28. April 2000 veröffentlicht worden.

Die Veröffentlichung eines Sonderdruckes stellt eine zweite Bekanntmachungsquelle neben dem regelmäßigen Amtsblatt dar.

Das öffentliche Bekanntmungsblatt der Stadt (Amtsblatt) muss laut § 4 (2) der Bekanntmungsverordnung - BekanntmV - vom 25. April 1994 (GVBL.II S. 314), geändert durch die Verordnung vom 12. November 1994 (GVBL.II S. 970), geändert durch die Verordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBL.II S. 435) jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein, damit der Bürger von allen Bekanntmachungen der Stadt Potsdam Kenntnis erlangt. Diese Voraussetzung liegt bei einer Veröffentlichung in einem Sonderdruck nicht vor.

Der Wortlaut der Bekanntmungsverordnung vom 25. April 1994 (GVBL II S. 314) in § 4 Abs. 3 hatte zwar nicht diese eindeutige Formulierung, wie sie in der jetzt gültigen Fassung vom 01. Dezember 2000 aufgenommen wurde, doch ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Satzung im vollen Wortlaut neu zu beschließen und im regulären Amtsblatt bekanntzumachen. Ändern muss sich bei dem Satzungsbeschluss lediglich die rückwirkende In-Kraft-Setzung.

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90),
Nachfolgend zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30),
2. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 07. Juni 1999 (GVBl. I S. 191),
Nachfolgend zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100),
3. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung
von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455),
Nachfolgend zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. September 2001 (BGBl. I S.
2332).

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen**
 - § 1 Grundsätze
 - § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
 - § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 4 Abfallvermeidung
 - § 5 Abfalltrennung
 - § 6 Ausgeschlossene Abfälle

- II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung**
 - § 7 Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer
 - § 8 Bau- und Abbruchabfälle
 - § 9 Kompostierbare Abfälle
 - § 10 Haushaltstypischer Schrott
 - § 11 Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte
 - § 12 Sperrmüll

- § 13 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle
- § 14 Altkleider / Altschuhe und textile Abfälle
- § 15 Batterien
- § 16 Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)
- § 17 Restabfall

III. Abschnitt: Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 19 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern
- § 20 Stand- bzw. Abholplatz der Restabfallbehälter
- § 21 Behandlung der Restabfallbehälter
- § 22 Nutzung der Rücknahmesysteme

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

- § 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 24 Betretungsrecht
- § 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 26 Benutzungsgebühren
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Anhänge
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom – Liste der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossenen Abfälle

Anhang 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom– Liste der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossenen Abfälle

Anhang 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom..... – Liste der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1)
Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)
Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)
Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2)
Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Lagern von

Abfällen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3)

Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) und der fachlichen Eignung der Bieter, soweit die Aufgaben nicht von einer Gesellschaft des privaten Rechts mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zu erfüllen sind. Der § 74 Gemeindeordnung (GO) ist zu berücksichtigen. Die mit der Aufgabenwahrnehmung Beauftragten werden bekanntgemacht.

(4)

Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücke. Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten, gleich.

(2)

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3)

Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4)

Der Anschlusspflichtige sowie der Benutzungspflichtige hat auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 4 Abfallvermeidung

(1)

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2)

Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird. Es sind insbesondere solche Erzeugnisse zu wählen, die

1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder
3. aus Abfällen hergestellt worden sind.

(3)

Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Abfalltrennung

(1)

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe vom Benutzungspflichtigen getrennt bereitzustellen und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer (§ 7),
2. Bau- und Abbruchabfälle (§ 8),
3. kompostierbare Abfälle (§ 9),
4. haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (§ 11),
6. Sperrmüll (§ 12),
7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 13),
8. Altkleider/Altschuhe und textile Abfälle (§ 14),
9. Batterien (§ 15),
10. Altpapier (Druckerzeugnisse etc., § 16),
11. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall § 17).

(2)

Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3)

Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG im Rahmen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Diese Sammlungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Entsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden.
2. Die im Anhang 1 genannten Batterien, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) unterliegen, mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Batterien aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von jährlich insgesamt 30 kg je Abfallbesitzer oder -erzeuger.
3. Einwegkameras mit Batterien (ASN 090 109) und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.
4. Die im Anhang 2 genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I Nr. 56 S. 2379) unterliegen.

5. Fahrzeugwracks (ASN 200 305), die der Rückgabepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBl. I, Nr. 46, S. 1666) unterliegen. Der § 15 Abs. 4 KrW/AbfG bleibt unberührt.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. die in Anhang 3 aufgeführten Abfälle (Bau- und Abbruchabfälle),
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 2 genügt,
3. Aschen (ASN 100 101) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,
4. Schrott (ASN 200 104) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 genügt,
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind,
6. Schlämme (ASN 190 805) aus der Reinigung kommunaler Abwässer.

(3)

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6)

Die Stadt legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen sowie die Entgelte richten sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, sofern der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 7 Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer

Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer (ASN 190805), die nicht verwertet werden, sind zu überlassen,

- wenn sie durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet sind; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35%;
 - wenn sie nicht durch § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- Im übrigen gilt § 6 Abs. 6.

§ 8 Bau- und Abbruchabfälle

(1)

Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten und nur dann zur Ablagerung auf einer Deponie zugelassen, wenn sie nachweislich nicht verwertbar sind.

(2)

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht nach § 6 Abs. 1 und 3 ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 zu überlassen.

§ 9 Kompostierbare Abfälle

(1)

Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle aus Haushaltungen, z.B. Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Speisereste, sollen nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2)

Ist eine Eigenkompostierung nicht möglich, müssen Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt entgeltlich an der Kompostieranlage oder den Sammelstellen angeliefert werden. Die Kompostieranlage und die Sammelstellen werden von der Stadt bekanntgegeben.

(3)

Abweichend von Abs. 2 können für Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt speziell gekennzeichnete 120 l Laubsäcke verwendet werden. Die Sammlung der Laubsäcke erfolgt im Holsystem. Die Termine werden bekanntgegeben.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott

(1)

Als Abfall zu entsorgender haushaltstypischer Schrott (z.B. Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Badewannen) werden nach vorheriger Anmeldung bei dem beauftragten Dritten von diesem eingesammelt oder sind den jeweiligen Sammelstellen zu überlassen. Der beauftragte Dritte und die Sammelstelle werden bekanntgegeben.

(2)

Von der Schrottsammlung wird auch der Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er in haushaltsüblicher Art und Menge anfällt.

(3)

Der Schrott ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

§ 11 Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte

(1)

Als Abfall zu entsorgende haushaltstypische elektrische und elektronische Haushaltsgeräte wie z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernsehgeräte, Computer, Elektroherde, Radios, Haartrockner u.ä. werden nach vorheriger Anmeldung bei dem beauftragten Dritten eingesammelt oder sind an den Sammelstellen abzugeben. Der beauftragte Dritte und die Sammelstellen werden bekanntgegeben.

(2)

Von der Sammlung werden auch haushaltstypische elektrische und elektronische Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen.

(3)

§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Sperrmüll

(1)

Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Holzteile) ist als Sperrmüll zu entsorgen. Sperrmüll wird nach vorheriger Anmeldung beim beauftragten Dritten durch diesen eingesammelt oder ist den jeweiligen Sammelstellen zu überlassen. Der beauftragte Dritte und die Sammelstelle werden bekanntgegeben.

(2)

Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3)

§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

(1)

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. der Schadstoffsammelstelle zu überlassen. Dazu zählen die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Klebemittel, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren.

(2)

Abfälle i.S.v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind der Sammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt erhältlich.

(3)

Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobiles und der Sammelstelle werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 14 Altkleider / Altschuhe und textile Abfälle

Altkleider, Altschuhe und textile Abfälle werden im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Behälter zu nutzen. Unabhängig davon können diese Abfälle auch gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen überlassen werden.

§ 15 Batterien

(1)

Die in Anhang 1 aufgeführten Batterien aus privaten Haushalten, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 unterliegen, können der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) überlassen werden. Batterien aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden bis zu einer Menge von 30 kg je Abfallbesitzer oder -erzeuger an der Sammelstelle angenommen.

(2)

Für die Annahme der Batterien am Schadstoffmobil und an der Sammelstelle gilt § 13 Abs. 3.

§ 16 Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)

Altpapier (Druckerzeugnisse, Pappe etc.) ist ebenso wie die Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe im Sinne der Verpackungsverordnung in die blauen Papierbehälter einzuwerfen. Verunreinigte Abfälle (Tapetenreste etc.) sind als Restabfall zu behandeln.

§ 17 Restabfall

(1)

Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 getrennt entsorgt werden, durch gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlungen erfasst werden oder nach § 6 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2)

Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingebracht werden.

III. Abschnitt Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat bei der Stadt Restabfallbehälter für auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Restabfälle nach § 18 Abs. 3 zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Das beantragte Volumen der Restabfallbehälter muss geeignet sein, die gesamten, innerhalb des gewählten Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Veranstalter zeitlich begrenzter Veranstaltungen, für Erholungsgrundstücke die Mieter, Pächter oder aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung Berechtigten sowie für Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation i.S.d. Bundeskleingartengesetzes sind in gleicher Weise verpflichtet. Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus (insbesondere bei wiederholter Behälterüberfüllung), weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu oder ändert den Entleerungsrhythmus. Mindestens ist ein Restabfallbehälter je Grundstück vorzuhalten. Dies gilt auch für Erholungsgrundstücke, soweit nicht die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken nach Abs. 6 gestattet wurde, und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 01.03. bis zum 31.10. des Jahres.

(2)

Die Grundstückseigentümer jeweils zweier benachbarter, unmittelbar aneinandergrenzender Grundstücke können sich nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen, es sei denn es handelt sich um Erholungsgrundstücke oder Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bei der Landeshauptstadt Potsdam, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu stellen. Für den Antrag ist das bei der Stadt erhältliche Antragsformular zu verwenden, das von beiden Grundstückseigentümern zu unterzeichnen ist. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Restabfallbehälter stehen, Gebührenschuldner für die Abfallmengengebühr. Der andere Grundstückseigentümer haftet für die Abfallmengengebühr gesamtschuldnerisch.

(3)

Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen,
- Abfallsäcke mit 80 l Fassungsvermögen für Restabfall.

Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ oder 20 m³ zulassen.

(4)

Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum

des Anschlusspflichtigen über.

(5)

Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt bekanntgegebenen Sammelstellen gegen Entgelt erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Restabfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt einer Verwendung von Abfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern zugestimmt werden.

(6)

Auf schriftlichen Antrag kann für die Entsorgung von Restabfällen aus Erholungsgrundstücken die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken gestattet werden. Voraussetzung für die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken ist die Unzumutbarkeit der Aufstellung von Restabfallbehältern. Wird dem Antrag auf ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken stattgegeben, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Abfallsäcke bei den bekannt gegebenen Sammelstellen zu erwerben.

(7)

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern

(1)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l werden je nach Anforderung zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14tägig, Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l auch vierwöchig zu den gleichen Wochentagen entleert. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine dreimal wöchentliche Entleerung zulassen. Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) zulässt, erfolgt die Leerung einmal monatlich, zweimal monatlich oder viermal monatlich. In den Sommermonaten ist die Stadt berechtigt, den vierwöchigen Entleerungsrhythmus je nach den Witterungsverhältnissen aus hygienischen Gründen zu verkürzen. In begründeten Fällen kann von der taggleichen Entsorgung, nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt, abgewichen werden.

(2)

Die Abfuhrtage werden von der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird bei Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt bekanntgegeben.

(3)

Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr.

(4)

Wird die Entsorgung von Abfällen durch Streik beim beauftragten Dritten oder durch höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallerzeuger bzw. -besitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald als möglich nachgeholt.

§ 20 Stand- bzw. Abholplatz der Restabfallbehälter

(1)

Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung anfallen, ordnungsgemäß einzurichten. Der Grundstückseigentümer im Sinne § 3 Abs. 1 ist verpflichtet, außerhalb der Entleerungszeit die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Sind die Standplätze vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar, sind sie zu umbauen bzw. ist durch Umpflanzung ein Sichtschutz herzustellen.

(2)
Besteht keine Möglichkeit der Aufstellung der Restabfallbehälter nach Abs. 1, so hat der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer bei der Aufstellung der Abfallbehälter auf Nebenanlagen von öffentlichen Straßen entsprechend § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes diese beim zuständigen Straßenbaulastenträger zu beantragen. Eine Aufstellung außerhalb öffentlicher Straßen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Die Standplätze sind entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung herzurichten.

(3)
Die Restabfallbehälter werden vom Personal des Abfallsammelfahrzeuges vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder zurückgebracht, wenn der Standplatz von der Fahrbahn nicht weiter als 15 m entfernt ist. In den übrigen Fällen sind die Restabfallbehälter am Abfuhrtag spätestens bis 06.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages innerhalb der 15 m-Zone bereitzustellen. Die Bereitstellung ist so zu gewährleisten, dass Dritte nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Durch den Anschlusspflichtigen ist der freie Zugang für das Personal des Sammelfahrzeuges zu den Abfallgefäßen zu gewährleisten.

(4)
Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg muss befestigt sein. Er muss gleitsicher und frei von Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Sind die Voraussetzungen der Zuwegung nicht einzuhalten, so sind die Restabfallbehälter am Fahrbahnrand der nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen zum Standplatz zurückzubringen.

(5)
Verschmutzungen der Stand- und Abholplätze sowie der Transportwege die sich im öffentlichen Straßenland befinden, sind durch den Verursacher zu beseitigen.

§ 21 Behandlung der Restabfallbehälter

(1)
Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Restabfallbehältern ist der Stadt (Amt für Umwelt- und Naturschutz) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2)
Abfälle sind so in die Restabfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen in die Restabfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Restabfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Restabfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Restabfallbehältern ist unzulässig.

(3)
Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, soweit dieser den Schaden zu vertreten hat.

§ 22 Nutzung der Rücknahmesysteme

(1)
In die Behälter für Glas, Papier, Leichtverpackungen, Altkleider, Altschuhe und textile Abfälle etc. dürfen jeweils nur solche Abfälle eingebracht werden, für die die Behälter vorgesehen sind.

(2)
Das Ablagern von Abfällen neben den Behälter ist verboten.

(3)

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Behälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1)

Die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Einwohnergleichwerte bzw. die der Bemessung der Einwohnergleichwerte zugrunde liegenden Umstände (nach Abfallgebührensatzung der Stadt) anzugeben.

(2)

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls sind der Kämmerei der Stadt unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(3)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

(6)

Für Baumaßnahmen, bei denen Abfälle anfallen können und für die gemäß § 67 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung Genehmigungen erforderlich sind, ist auf Verlangen des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt der Beginn dieser Arbeiten mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Betretungsrecht

(1)

Den Beauftragten der Stadt ist gem. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zum Einsammeln der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

(2)

Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadtverwaltung ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 25 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang